

STUDIENPLAN

LIZENTIATSSTUDIUM

KATHOLISCHE THEOLOGIE

§ 1	Zielsetzung des Studiums	2
§ 2	Zulassung zum Lizentiatsstudium.....	2
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums.....	3
§ 4	Fachbereich der Spezialisierung und Pflichtwahlbereich.....	3
§ 5	Betreuer / Betreuerin	3
§ 6	Curriculum	4
§ 7	Lizentiatsarbeit I: Allgemeine Anforderungen, Themenwahl, Präsentation und Genehmigung.....	5
§ 8	Lizentiatsarbeit II: Abgabe, Begutachtung, Approbation,.....	7
§ 9	Lizentiatsprüfung	8
§ 10	Gesamtzeugnis und Gesamtnote	8
§ 11	Veröffentlichung des erfolgreich abgeschlossenen Lizentiatsstudiums	9

§ 1 Zielsetzung des Studiums

(1) Das Lizentiatsstudium Katholische Theologie dient im Sinne von Art. 40 lit. b Sap.Chr. dem vertieften Studium der Theologie in einem gemäß den Bestimmungen von § 4 zu wählenden Fachbereich der *Spezialisierung* und soll dazu befähigen, die katholische Theologie in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche weiterzuvermitteln.

(2) Der akademische Grad eines Lizienten/einer Lizientin in katholischer Theologie (Lic. theol. bzw. Lic.^a theol. für Licentiatus/Licentiata theologiae) wird aufgrund eines unter Anleitung eines Betreuers/einer Betreuerin absolvierten Curriculums, einer Schriftlichen Arbeit (Lizentiatsarbeit) und einer Abschlussprüfung (Lizentiatsprüfung) verliehen, durch welche entsprechend Art. 72 lit. b Sap.Chr. und Art. 51 Z 2 Ord.Sap.Chr. der Nachweis zur Fähigkeit selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der katholischen Theologie erbracht wird.

§ 2 Zulassung zum Lizentiatsstudium

(1) Die Zulassung zum Lizentiatsstudium Katholische Theologie setzt die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zehensemestriigen Studiengangs in Katholischer Theologie gemäß Art. 72 lit. a Sap.Chr. in Verbindung mit Art. 51 Ziff. 1 Ord.Sap.Chr. (vgl. § 6 Abs. 1 lit. d StPO FTh) voraus.

(2) Dies kann nachgewiesen werden durch den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums der Katholischen Theologie der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz) (gemäß Studienplan 2008 idF 2016 oder in früheren Fassungen) oder durch den Abschluss eines anderen an einer anerkannten katholisch-theologischen Fakultät absolvierten philosophisch-theologischen Grundstudiums, das diesem in Inhalt und Umfang (300 CP nach ECTS) gleichwertig ist. Bei nicht vollständiger Gleichwertigkeit sind vom/von der Studiendekan/in im Zulassungsdekret zusätzliche Fachprüfungen als Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben. Sie können allerdings ein Studiausmaß von 30 CP nicht überschreiten, da in diesem Fall die nötige Gleichwertigkeit nicht mehr gegeben wäre. Ergänzungsprüfungen sind bei sonstigem Verfall der Zulassung bis zum Ende des dritten Studiensemesters zu absolvieren.

(3) Der Akt der Zulassung erfordert vorgängig die schriftliche Zusage zur Übernahme der Betreuung des Lizentiatsstudiums durch eine gemäß § 5 Abs. 1 dazu berechtigten Lehrperson der KU Linz.

(4) Vorausgesetzte Sprachkenntnisse

- a. Die Zulassung zum Lizentiatsstudium Katholische Theologie setzt ausreichende Kenntnisse der *lateinischen und griechischen Sprache* voraus. Sind diese innerhalb des Zugangstitels nicht nachgewiesen, so sind bei der Studienzulassung Ergänzungsprüfungen im Ausmaß des Latinums I und II bzw. Graecums I und II (jeweils 12 CP) vorzuschreiben. Diese sind bei sonstigem Verfall der Zulassung bis zum Ende des dritten Studiensemesters zu absolvieren.
- b. Die Zulassung zum Lizentiatsstudium Katholische Theologie setzt darüber hinaus die ausreichende Kenntnis der *hebräischen Sprache* voraus, wenn Bibelwissenschaft als Fachbereich der Spezialisierung gewählt wird. Ist diese innerhalb des jeweiligen Zugangstitels nicht nachgewiesen, so ist bei der Studienzulassung

eine Ergänzungsprüfung im Ausmaß des Hebraicums I und II (6 CP) vorzuschreiben. Diese ist bei sonstigem Verfall der Zulassung bis zum Ende des dritten Studiensemesters zu absolvieren.

- c. Ergänzungsprüfungen zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der lateinischen, griechischen oder hebräischen Sprache sind in die in Abs. 2 festgelegte Obergrenze von 30 CP nicht einzurechnen.
- d. Bei Studienwerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist § 9 Abs. 3 StPO FTh zu beachten.

(5) Die Zulassungsvorgang wird nach Maßgabe von § 7 Abs. 7 erst mit einem positiven Beschluss des Promotionsausschusses nach der öffentlichen Präsentation des Themas der Lizentiatsarbeit definitiv.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Lizentiatsstudium Katholische Theologie hat eine Regelstudiodauer von vier Semestern und einen Gesamtumfang von 120 CP nach ECTS.

(2) Das Studium besteht aus

- a. einem Curriculum im Ausmaß von 51 CP,
- b. der Abfassung der Lizentiatsarbeit, der 60 CP zugeordnet sind, und
- c. der Lizentiatsprüfung, der 9 CP zugeordnet sind.

§ 4 Fachbereich der Spezialisierung und Pflichtwahlbereich

(1) Als *Fachbereich der Spezialisierung* des Lizentiatsstudiums Katholische Theologie ist einer der folgenden Fachbereiche gemäß § 4 Abs. 1 bis 5 StPO FTh zu wählen:

- a. Philosophie und Religionswissenschaft
- b. Bibelwissenschaftliche Fächer
- c. Historische Fächer
- d. Systematisch-Theologische Fächer
- e. Praktisch-Theologische Fächer

(2) Darüber hinaus ist ein *Pflichtwahlbereich* zu wählen. Als solcher ist jeder andere der Fachbereiche nach Abs. 1 zulässig.

(3) Im Zuge der Zulassung zum Lizentiatsstudium sind der gewählte Fachbereich der Spezialisierung und der gewählte Pflichtwahlbereich zu benennen und in der Studienevidenz zu dokumentieren. Eine spätere Änderung kann auf Antrag des/ der Studierenden durch Spruch des Studiendekans/der Studiendekanin nur in besonders begründeten Fällen erfolgen.

§ 5 Betreuer/in

(1) Betreuer/in eines Lizentiatsstudiums können alle aktiven und emeritierten Professor/innen der KU Linz, Honorar- und Gastprofessor/innen sowie die seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Privat- oder Universitätsdozent/innen sein. Die

Betreuungsperson muss über Fachzuständigkeit im gewählten Fachbereich der Spezialisierung verfügen.

(2) Der/die Betreuer/in ist gemäß § 2 Abs. 3 im Zuge der Studienzulassung zu benennen. Ein einmaliger Wechsel des Betreuers/der Betreuerin ist mit Zustimmung des Studiendekans/der Studiendekanin möglich.

(3) Der/die Betreuer/in gestaltet das Curriculum im Fachbereich der Spezialisierung und übernimmt die Fachreferentenschaft für die zu erstellende Lizentiatsarbeit.

§ 6 Curriculum

(1) Das insgesamt 51 CP umfassende Curriculum setzt sich zusammen aus Studienleistungen

- a. im gewählten *Fachbereich der Spezialisierung* (39 CP),
- b. im *Pflichtwahlbereich* (9 CP)
- c. und in einem freien *Wahlfach* (3 CP).

(2) Curriculum im *Fachbereich der Spezialisierung* (39 CP)

- a. Das Curriculum im Fachbereich der Spezialisierung hat zum Ziel, auf der Basis der im Zugangstudium schon erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Studierenden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in diesem Fachbereich unter Bezugnahme auf das Ganze der Theologie zu befähigen. Innerhalb des Fachbereichs liegt der Fokus auf dem Fach der Lizentiatsarbeit, doch sind auch die weiteren dem Fachbereich zugehörigen Fächer angemessen zu berücksichtigen.
- b. Zu Studienbeginn werden vom/von der Betreuer/in die Grundlinien und das erste Jahresprogramm festgelegt, im sukzessiven Studienverlauf wird semesterweise das Studienprogramm weiter konkretisiert. Das Einbringen von Vorschlägen und Anregungen seitens des/der Studierenden ist zulässig.
- c. Im Curriculum im Fachbereich der Spezialisierung sind *mindestens* 30 CP aus fachlich geeigneten *Lehrveranstaltungen der KU Linz* zu absolvieren, davon
 - mindestens 3 CP in Form von Privatissimum (PV) oder Forschungsgemeinschaft (FG),
 - mindestens 9 CP in Form von Seminaren (SE) oder Arbeitsgemeinschaften (AG) und
 - mindestens 9 CP in Form von Vorlesungen (VL) oder Spezialvorlesungen (SV).
- d. Wenn Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden, die nicht eigens für Lizentiats- und Doktoratsstudiengänge angeboten sind, sondern aus einem anderen Quellcurriculum stammen, kann – wenn für Lizentiatsstudierende die zu erbringenden Studienleistungen individuell höher gestellt sind – auch deren CP-Wert individuell höher festgelegt werden.
- e. Ein Teil des Curriculums im Fachbereich der Spezialisierung kann vorgeschrieben werden durch Studienleistungen, die nicht im Zusammenhang von Lehrveranstaltungen erbracht werden. Dieser Teil darf aber den Wert von 9 CP nicht überschreiten. Zu solchen Studienleistungen zählen etwa die Teilnahme an

Fachtagungen, Symposien, Forschungskollegs und dergleichen, das Erarbeiten von *Publikationen* im Aufsatz-Format, das Erarbeiten und Durchführen von *Vorträgen, Workshops* und dergleichen, die *Einbindung in Forschungsaktivitäten* des Betreuers/der Betreuerin, die *Mitarbeit in Forschungsprojekten*, die die Fachausbildung fördern, sowie *individuelle Aufgabenstellungen*. Für derartige Studienleistung bestimmt der/die Betreuer/in den CP-Wert nach den Vorgaben des ECTS-Systems.

(3) Das Curriculum im *Pflichtwahlbereich* (9 CP) wird festgelegt durch eine gemäß § 5 Abs. 1 betreuungsberechtigte Lehrperson der KU, die diesem Fachbereich zugehört.

(4) Die nachstehend geregelten curricularen Festlegungen werden im *Evidenzblatt des Lizentiatsstudiums* vermerkt. Dieses wird im Rahmen der Prüfungsevidenz der KU Linz geführt und ist zu Beginn jeden Studienseesters zu aktualisieren. Die Erfüllung von Studienleistungen des Curriculums wird benotet und in der Prüfungsevidenz dokumentiert.

(5) Die Auswahl jener Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot der KU Linz, die der/die Studierende als *freies Wahlfach* absolviert, ist an keine Genehmigung gebunden und muss auch nicht vorab im Evidenzblatt erfasst sein, sondern erfolgt durch die Erbringung des positiven Leistungsnachweises.

§ 7 Lizentiatsarbeit I: Allgemeine Anforderungen, Themenwahl, Präsentation und Genehmigung

(1) Durch die Lizentiatsarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass der/die Studierende die Fähigkeit erworben hat, im gewählten Spezialfach methodisch korrekt eine wissenschaftliche Problemstellung zu bearbeiten und Ansätze zu weiterführenden Fragestellungen und Problemlösungen aufzuzeigen.

(2) Die Lizentiatsarbeit muss eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, die von dem/der Studierenden selbständig abgefasst worden ist. – Eine wissenschaftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits an anderer Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder für eine andere Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht als Lizentiatsarbeit an der KU Linz anerkannt werden. – Die Lizentiatsarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Zulassung einer anderen Sprache bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Fachreferenten/die Fachreferentin.

(3) Der Mindestumfang der Lizentiatsarbeit beträgt 100 Seiten. Ein Höchstumfang kann vom Fachreferenten/von der Fachreferentin festgelegt werden. Die näheren Richtlinien zur formellen Gestaltung der Lizentiatsarbeit sind durch Verordnung der Studienkommission zu regeln.

(4) Das *Thema der Lizentiatsarbeit* ist innerhalb jenes Faches im gewählten Fachbereich der Spezialisierung festzulegen, für das der/die Betreuer/in die Fachzuständigkeit besitzt. Dabei ist die Auswahl aus Themenvorschlägen des Fachreferenten/der Fachreferentin durch den/die Studierende/n ebenso zulässig wie das Akzeptieren von deren Themenvorschlag seitens des Fachreferenten/der Fachreferentin. Die erfolgte Themenfestlegung ist mit Datum und Unterschrift des Fachreferenten/der Fachreferentin

im Studiendekanat zu melden. Die präzise Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit geändert werden.

(5) Die *Meldung des festgelegten Themas* der Lizentiatsarbeit hat bis zum Beginn des dritten Studiensemesters zu erfolgen. Wurden jedoch gemäß § 2 Abs. 2 Ergänzungsprüfungen in einem Ausmaß vorgeschrieben, die an den Wert von 30 CP heranreichen oder wird dieser Wert unter Hinzurechnung von Ergänzungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 4 gar überschritten, so verlängert sich diese Frist in dem Ausmaß, das der/die Betreuer/in und der/die Studiendekan/in gemeinsam festlegen.

(6) Kommt es zwischen dem/der Studierenden und dem/der Betreuer/in zu keiner Einigung hinsichtlich der Festlegung des Themas der Lizentiatsarbeit, so ist der/die Studiendekan/in Vermittlungsinstanz.

(7) Noch im Verlauf des Studiensemesters, in dem die Meldung des Themas erfolgte, ist dieses und seine geplante Bearbeitung universitätsöffentlich vor dem Promotionsausschuss der Fakultät für Theologie zu präsentieren.

- a. Dazu legt der/die Studierende ein schriftliches Exposé vor, in dem das *Thema* näher dargestellt wird, das zu bearbeitende *Material* und die einschlägige *Fachliteratur* angeführt werden sowie ein *Zeitplan* der Durchführung vorgelegt wird. Das Exposé, das höchstens 8 Seiten umfasst, muss den Mitgliedern des Promotionsausschusses wenigstens drei Tage vor dem Präsentationstermin vorliegen.
- b. Der Promotionsausschuss, dem vier Personen und ein Ersatzmitglied angehören, wird aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz, der Honorarprofessor/inn/en sowie der seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Privat- oder Universitätsdozent/inn/en gebildet. Der/die Studiendekan/in gehört ihm von Amts wegen an und leitet die Sitzungen. Die übrigen drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied werden vom Fakultätskollegium für eine Periode von zwei Jahren gewählt.
- c. Der/die Betreuer/in nimmt an der Präsentation und der anschließenden Sitzung des Promotionsausschusses teil und gibt vor dessen Abstimmung sein Votum ab.
- d. Ist der/die Betreuer/in Mitglied des Promotionsausschusses, kommt das Ersatzmitglied zum Zug. Wenn der/die Studiendekan/in selbst die Betreuungsperson ist, verbleibt zwar die Verfahrens- und Sitzungsleitung beim ihm/ihr, das Stimmrecht geht aber auf das Ersatzmitglied über.
- e. Die Präsentation selbst dauert 15 bis 20 Minuten; dann haben die Mitglieder des Promotionsausschusses Gelegenheit zu Rückfrage und Diskussion mit dem/der Studierenden. Danach befindet der Promotionsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung darüber, ob das Studienprojekt geeignet für einen erfolgreichen Lizentiatsabschluss erscheint. Kommt es in der Abstimmung zu Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Studiendekans/der Studiendekanin (bzw. jene des Ersatzmitgliedes, das dessen/deren Stimmrecht wahrnimmt) den Ausschlag.
- f. Findet sich keine zustimmende Mehrheit, besteht die Möglichkeit auf einmalige Überarbeitung und erneute Einreichung. Wird das Vorhaben auch dann abgelehnt, erlischt das Lizentiatsstudium.
- g. Die Genehmigung erfolgt schriftlich, bedarf aber keiner Begründung. Eine Ablehnung dagegen muss durch eine fachliche Stellungnahme des Promotionsausschusses begründet werden. Rekursinstanz ist das Fakultätskollegium.

§ 8 Lizentiatsarbeit II: Abgabe, Begutachtung, Approbation,

(1) Die fertiggestellte Lizentiatsarbeit ist in drei fest gebundenen, mit Rückenbeschriftung versehenen Exemplaren im Rektorat einzureichen. Zwei davon sind zur Begutachtung bestimmt, eines ist im Rektorat für das Approbationsverfahren bereitzuhalten. Zusätzlich ist eine elektronisch gespeicherte Version zur Verfügung zu stellen.

(2) Eines der beiden Gutachten erstellt der/die Betreuer/in. Ein zweites Gutachten wird vom/von der Studiendekan/in in Auftrag gegeben: entweder an eine betreuungsrechtliche und fachlich zuständige Lehrperson der KU Linz aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en, der Honorar- und Gastprofessor/inn/en sowie der seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Privat- oder Universitätsdozent/inn/en oder an auswärtige, ihrer Lehrbefugnis nach fachlich zuständige Professor/inn/en oder Habilitierte. Der/die Betreuer/in macht einen Vorschlag zur Vergabe des zweiten Gutachters/der zweiten Gutachterin.

(3) Die Nutzfrist für die Gutachtenerstellung beträgt drei Monate, gerechnet ab dem Datum der Einreichung. Die Gutachten sind schriftlich und müssen enthalten:

- a. eine Darstellung von Anliegen und Ziel der Arbeit,
- b. ein Referat des Inhalts der Arbeit, das ihrem Aufbau folgt,
- c. eine kritische Würdigung von Konzeption, Durchführung und wissenschaftlicher Leistung sowie
- d. die dadurch begründete Benotung (Notenskala „sehr gut“ bis „nicht genügend“).

(4) Eine durch beide Gutachten positiv benotete Lizentiatsarbeit ist approbiert. Die Benotung einer approbierten Lizentiatsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Benotungen in den Gutachten, wobei im Fall einer Zwischennote die bessere Note erreicht ist. Sind beide Gutachten negativ, so ist die Lizentiatsarbeit nicht approbiert.

(5) Ist eines der Gutachten positiv und eines negativ, so ist durch den/die Studiendekan/in ein drittes Gutachten mit drei Monaten Nutzfrist in Auftrag zu geben. Ist im dritten Gutachten die Note „nicht genügend“ vergeben, so ist die Lizentiatsarbeit nicht approbiert und wird insgesamt mit „nicht genügend“ benotet. Wird im dritten Gutachten mindestens „genügend“ gegeben, so ist sie approbiert, und es werden die drei Beurteilungen zur endgültigen Benotung arithmetisch gemittelt. Dabei ist die bessere Note erreicht, wenn das Mittel bei $x,5$ oder niedriger liegt.

(6) Eine nach Erstellung von zwei oder drei Gutachten nicht approbierte Lizentiatsarbeit kann auf Antrag des/der Studierenden durch den/die Studiendekan/in nur dann zur späteren Neueinreichung reprobiert werden, wenn nach Rücksprache mit dem Fachreferenten/der Fachreferentin im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist. Ein Recht auf Reprobation seitens des/der Studierenden gibt es nicht. Die Neueinreichung nach Überarbeitung kann frühestens zwei und muss spätestens sechs Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen. Eine reprobierte und fristgerecht neuerlich eingereichte Lizentiatsarbeit wird möglichst von denselben Gutachter/inne/n beurteilt.

(7) Eine endgültig nicht approbierte Lizentiatsarbeit führt zum Abbruch des Lizentiatsstudiums an der KU Linz.

(8) Allen Professor/inn/en und Privat- bzw. Universitätsdozent/inn/en der KU Linz sind von der erfolgten Approbation in Kenntnis zu setzen und es ist ihnen Gelegenheit zu geben, in die approbierte Lizentiatsarbeit und in die Gutachten Einsicht zu nehmen. Diese sind daher zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit und vor dem Termin der Lizentiatsprüfung im Rektorat zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 9 Lizentiatsprüfung

(1) Das Lizentiatsstudium wird mit der Lizentiatsprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Lizentiatsprüfung erfolgt, wenn das Curriculum in allen Teilen positiv absolviert wurde und die Lizentiatsarbeit approbiert ist.

(2) Der Termin ist festzusetzen unter Einhaltung von § 20 Abs. 12 und 13 der StPO FTh.

(3) Die Lizentiatsprüfung ist eine mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission, die gemäß § 20 Abs. 6a der StPO FTh zusammengesetzt wird. Ihr ist eine Studienleistung von 9 CP zugeordnet.

(4) Prüfungsteile der Lizentiatsprüfung sind

- a. eine Prüfung aus dem *Fach der Lizentiatsarbeit* (6 CP; Prüfungsdauer 30 bis 40 Minuten),
- b. eine Prüfung aus einem *Fach des gewählten Pflichtwahlbereichs* (3 CP; Prüfungsdauer 20 Minuten) und
- c. eine Prüfung über die *Lizentiatsarbeit* und sich daraus ergebende Fragen des Fachs. (Eine eigene CP-Bewertung dieses Prüfungsteils entfällt im Hinblick auf die CP-Bewertung der Lizentiatsarbeit; Prüfungszeit 20 bis 30 Minuten.)

(5) Die Lizentiatsprüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile positiv beurteilt wurde. Das Vorgehen bei nicht bestanden Prüfungsteilen regelt § 20 Abs. 15 StPO FTh.

§ 10 Gesamtzeugnis und Gesamtnote

(1) Nach bestandener Lizentiatsprüfung wird gemäß § 26 Abs. 4 lit. d StPO FTh ein Gesamtzeugnis des Lizentiatsstudiums ausgestellt, das dessen positiven Abschluss bestätigt. Es dokumentiert

- a. den Gesamtumfang des Studiums mit Angabe der zugeordneten CP-Werte,
- b. den gewählten Fachbereich der Spezialisierung und den gewählten Pflichtwahlbereich,
- c. Titel, Fach und Benotung der Lizentiatsarbeit,
- d. die Prüfungsteile der Lizentiatsprüfung unter Angabe der zugeordneten CP-Werte und ihrer Benotung,

- e. die Benotung des Curriculums, die sich aus dem nach CP-Wert gewichteten arithmetischen Mittel aller nach der Skala von § 14 Abs. 1 StPO FTh benoteten Studienleistungen des Curriculums ergibt¹ und
- f. die Gesamtnote des Lizentiatsstudiums.

(2) Für die Ermittlung der gemäß § 14 Abs. 4 der StPO FTh zu vergebenden Gesamtnote sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- a. die Note der Lizentiatsarbeit, aufgrund des höheren CP-Wertes zweifach gezählt,
- b. die Note, die sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile der Lizentiatsprüfung (ohne Gewichtung nach ihren CP-Werten) ergibt¹ und
- c. die Benotung des Curriculums gemäß Abs. 1 lit. e.

§ 11 Veröffentlichung des erfolgreich abgeschlossenen Lizentiatsstudiums

Nach dem positiven Abschluss des Lizentiatsstudiums wird dieses in einem eigenen Bereich der website der KU Linz öffentlich präsentiert. Dokumentiert werden dabei unter dem Namen des Lizienten bzw. der Lizientin

- der/die Betreuer/in,
- der Fachbereich der Spezialisierung,
- das Fach, der Titel und Untertitel der Lizentiatsarbeit und
- ein Inhaltsabstract zur Lizentiatsarbeit im Ausmaß von bis zu einer Textseite in deutscher *und* in englischer Sprache.

Das Inhaltsabstract ist vom Lizienten/von der Lizientin selbst vor der Ausstellung des Lizentiatszeugnis im Rektorat einzubringen.

¹ Liegt dieser Mittelwert zwischen zwei Noten, so ist die bessere Note erreicht, wenn das Mittel x,5 oder niedriger ist.